



2 Scheitholzgebläse- und Kombikessel

Mit der **Raus-aus-Öl - Aktion Kesseltausch** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzgebläsekessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von ≤ 400 kW gefördert.

Diese Förderung kann **im Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden.

2.2 Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.
fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	1.200,--

Zuschläge	
Zuschlag für vollautomatischen Betrieb ²	100,--
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,--
Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens 2 x jährlich erfordert	100,--

Die Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Wohngebäude versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,

2.1 Technische Anforderungen

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % eingehalten werden.
- Abweichend zur UZ 37 - Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ je- denfalls einzuhalten.
- Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

Eine **Liste förderungsfähiger Kesseltypen** ist unter www.wohnbau.steiermark.at /Ökoförderungen zu finden.

- bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

² Ein vollautomatischer Betrieb ist gewährleistet, wenn eine automatische Zündeinrichtung sowie eine Brennstoffbevorratung über den Füllraum in Kombination mit einem entsprechenden Pufferspeichervolumen vorliegt, sodass dies einer automatischen Beschickung gleichgesetzt werden kann.



2.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe zB Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html> sowie
- c) **Rechtskräftiger Baubescheid** (in Kopie) bei Feuerungsanlagen über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung bzw. **Dokumentation der schriftlichen Meldung** gemäß Steiermärkischem Baugesetz bei Feuerungsanlagen **bis 8 kW** Nennheizleistung
- d) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
- e) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- f) Bestätigung **des regionalen Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- g) **Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung** mit Angabe der EBS-Manager ID – Teil A Punkt 7.2 lit d)
- h) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum in entsprechender Qualität
- i) **Anlässlich** der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln.
Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist **der Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber **binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben**.